

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen, von nun an AVB (Ogólne Warunki Wykonania i Sprzedaży; OWS), regeln die Erfüllung von Aufträgen, von nun an BESTELLUNGEN oder AUFTRÄGE genannt, durch Schrag Polska Sp. z.o.o. von nun an SCHRAG POLSKA oder AUFTRAGNEHMER, und sind integraler Bestandteil aller Verträge über die Erfüllung von Aufträgen, die mit Schrag Polska Sp. z.o.o. geschlossen werden, sofern die Parteien nicht ausdrücklich in schriftlicher Form andere Bedingungen vereinbart haben.
2. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (Ogólne Warunki Wykonania Sprzedaży) werden dem Auftraggeber spätestens im Angebot (Oferta; OF) von Schrag Polska bekannt gegeben.
3. Durch darauf folgende Tätigkeit einer Bestellung durch den Auftraggeber oder die Bestätigung einer durch Schrag Polska erstellten Auftragsbestätigung (Potwierdzenia zamówienia; PZ) erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Verkaufsbedingungen als integralen Teil der Vereinbarung zwischen den Parteien an. Sollte eine langfristige Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und Schrag Polska bestehen, dann erkennt der Auftraggeber durch die Anerkennung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Laufe eines Geschäftsabschlusses diese zugleich für alle weiteren Bestellungen an.
4. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit sie nicht den Regelungen der unten stehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen widersprechen.

II. Erfüllung von Aufträgen, Abholung und Reklamation

1. Die Erfüllung des Auftrages erfolgt auf der Grundlage der Bestellung des Auftraggebers bei Schrag Polska. Die Bestellung kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Die angegebenen Kommunikationsformen gelten ebenfalls für den sonstigen Briefverkehr der Parteien, sofern weitere Regelungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen dem nicht widersprechen. Auf Ersuchen einer Partei ist die andere Partei verpflichtet, den Inhalt einer erhaltenen E-Mail oder eines Fax schriftlich zu bestätigen. Nach der Bestellung ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich Kopien der unten aufgeführten Dokumente zu übersenden, deren Korrektheit von Personen, die zur Vertretung des Auftraggebers ermächtigt wurden, bestätigt werden muss:
 - a) einen Auszug aus dem Landesgerichtsregister (KRS) oder eine Bescheinigung über die Eintragung in das Unternehmensregister, die nicht älter als 3 Monate ist,
 - b) die Benachrichtigung des Statistischen Zentralamtes (GUS) über die Vergabe eine REGON-Nummer,
 - c) die Bescheinigung über die Vergabe der Steuer-Identifikationsnummer (UID in CH, UID-Nr. in AT, USt-IdNr. in DE, NIP in PL),
 - d) die Bescheinigung über die Vergabe der EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (NIP UE) (falls zutreffend),

e) Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das vorhergehende Jahr und für den Monat vor der Vergabe des Auftrages,

f) im Falle natürlicher Personen sowie Personen, die aufgrund einer Eintragung in das Handelsregister eine gewerbliche Tätigkeit ausüben: eine Kopie des Personalausweises.

Der Erhalt dieser Dokumente ist Bedingung für die Auftragsbestätigung durch Schrag Polska. Sofern für den Verkauf eine Vorauszahlung von 100% oder Barzahlung vereinbart werden, sind die unter Punkt e) genannten Dokumente nicht nötig.

Schrag Polska unternimmt alle möglichen Anstrengungen, um den vom Auftraggeber festgelegten und vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Dieses Datum wird nicht durch den Vertrag garantiert und ist gleichfalls nicht konstituierend für seine Gültigkeit. Die Lieferung nach dem im Vertrag festgelegten Datum stellt keine Vertragsverletzung dar. Schrag Polska übernimmt keine Verantwortung für Kosten, Ausgaben, Verluste oder erlittene Schäden in Folge einer verzögerten Lieferung und der Auftraggeber erwirbt nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Entschädigung zu verlangen, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen und schriftlich festgehalten haben. In einem solchen Fall zahlt Schrag Polska unter Ausschluss sonstiger Schäden den vereinbarten Betrag als vertraglichen Schadensersatz.

2. Die Bestellung sollte enthalten: den vollständigen Namen, Firmennamen, die Adresse und Steuer-Identifikationsnummer bzw. NIP des Auftraggebers, die genaue Beschreibung des Vertragsgegenstandes sowie die Anzahl der bestellten Einheiten entsprechend dem Auftrag, ggf. die genaue Lieferadresse, sofern der Auftraggeber den Transport durch den Auftragnehmer in Anspruch nimmt. Um die Anforderungen des Auftraggebers besser darzustellen, sollten der Bestellung aussagekräftige (technische) Zeichnungen beigelegt werden. Die Bestellung sowie die Zeichnungen sind mit den Unterschriften von Personen zu versehen, die zur Vertretung des Auftraggebers ermächtigt sind, sowie ggf. mit dem Firmenstempel des Auftraggebers.

3. Der Preis für die Erfüllung des Auftrages wird durch das aktuelle Angebot von Schrag Polska festgesetzt, unter Beachtung individueller Vereinbarungen mit dem Auftraggeber. In der Auftragsbestätigung, die dem Auftraggeber in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt wird, bestätigt Schrag Polska die Anzahl der bestellten Elemente und weist den Preis des Auftrages (Netto und Brutto) aus, ebenso die von beiden Parteien vereinbarten Zahlungsbedingungen, die Zahlungsart, den Zahlungstermin, die Garantiezeit sowie ggf. Ort und Termin der Lieferung und die Transportkosten. Die Parteien gewähren die Möglichkeit, die Bestellbestätigung per Fax oder E-Mail zu versenden.

4. Die Übergabe der Ware erfolgt nach erfolgter Leistung am durch die Parteien vereinbarten Ort: Ab Lager Schrag Polska oder an einem vom Käufer angegebenen Ort bei Erledigung des Transports durch Schrag Polska.

5. Im Falle der Abholung der Ware nach erfolgter Leistung aus dem Lager von Schrag Polska durch den Auftraggeber mit eigenem Transport muss per Post, E-Mail oder Fax eine bevollmächtigte Person mit Vor- und Nachnamen benannt werden. Die Parteien gestatten, dass die bevollmächtigte Person die Vollmacht unmittelbar bei Entgegennahme der Ware vorlegt. Die Beladung von Transportmitteln des Auftraggebers ist bis 15 Uhr an allen Wochentagen möglich, ausgenommen Samstags, Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen.

6. Im Falle der Lieferung der Ware nach erfolgter Leistung mit Transportmitteln von Schrag Polska benennt der Auftraggeber genau den Ort und beschreibt ihn detailliert sowie legt mit dem

Auftragnehmer das Datum der Anlieferung fest und benennt eine zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigte Person mit Namen und Telefonnummer. Das Abladen der Ware geschieht auf Kosten und Verantwortung des Auftraggebers. Der Angebotspreis für den Transport durch Schrag Polska gilt für Orte ohne Behinderung oder Einschränkung des Zugangs für Lastkraftwagen mit einer Ladung bis 24 Tonnen auf befestigten Straßen.

7. Der Auftraggeber oder eine durch ihn bevollmächtigte Person bestätigt auf dem Lieferschein (WZ) die Entgegennahme der Warenmenge und ihre Übereinstimmung mit der Bestellung und der Auftragsbestätigung (PZ), versieht das Dokument mit dem Firmenstempel und gibt Datum und Uhrzeit des Empfangs der Ware und Vor- und Nachnamen sowie Telefonnummer der entgegennehmenden Person an. Die Feststellung quantitativer Mängel muss bei Transport durch den Auftragnehmer am Lieferort von dem Vertreter der Firma Schrag Polska schriftlich auf dem Lieferschein (WZ) bestätigt werden. Im Falle des Transportes durch den Auftraggeber muss die vom Auftraggeber bevollmächtigte Person diese schriftliche Bestätigung vornehmen. Mengenmäßige Reklamationen sind innerhalb von zwei Tagen nach Entgegennahme der Ware einzureichen. Wenn keine quantitativen Mängel auf dem Lieferschein (WZ) festgehalten wurden, ist eine Reklamation solcher Mängel ausgeschlossen.

8. Die qualitative Abnahme der Ware durch den Auftraggeber (in Bezug auf mögliche mechanische Beschädigungen, das Auftreten von Korrosion oder Fehler in der Lackbeschichtung wie Beschädigungen, Verfärbungen, Farbunterschiede) findet spätestens 24 Stunden nach der bestätigten Übergabe am festgelegten Lieferort statt. Nach diesem Termin werden Reklamationen in Bezug auf mechanische Schäden, das Auftreten von Korrosion oder Fehler in der Lackbeschichtung nicht berücksichtigt. Reklamationen müssen schriftlich erfolgen, um gültig zu sein. Die Parteien gewähren die Möglichkeit, eine Reklamation per Fax oder E-Mail einzureichen, diese bedarf jedoch der schriftlichen Bestätigung innerhalb von drei Tagen ab dem Datum des Versandes des Faxes/der E-Mail durch den Auftraggeber. Die Garantie erlischt im Falle von Reparaturen oder Veränderungen der Ware ohne Ankündigung und schriftliche Zustimmung von Schrag Polska. Die Garantie erfasst keine Mängel, Fehler oder Schäden, die durch zufällige Ereignisse, mechanische Beschädigungen, unsachgemäße Verwendung oder Wartung, eigenmächtige Reparaturen oder Veränderungen oder bauliche Veränderungen verursacht wurden, die durch den Auftraggeber oder in seinem Auftrag an der Ware durchgeführt wurden. Insbesondere erstreckt sich die Garantie nicht auf Fehler in Form von Korrosion, die durch den Einfluss einer für die Ware ungeeigneten Umgebung entstanden sind.

9. Schrag Polska beginnt unverzüglich mit der Bearbeitung der Reklamation, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers über diesen Sachverhalt. Bis zur endgültigen Erörterung des Sachverhaltes ist der Auftraggeber verpflichtet, die Ware so zu lagern, dass ihre Beschädigung oder eine Verringerung der Anzahl ausgeschlossen ist. Dem Auftragnehmer steht eine Entschädigung für beschädigte, zerstörte oder verlorene Erzeugnisse zu.

10. Schrag Polska haftet nicht für Schäden, die infolge von Fehlern in den durch den Auftraggeber erstellten Bestellungen, Zeichnungen oder Beschreibungen auftreten.

11. Im Falle eines Zahlungsverzuges durch den Auftraggeber hat Schrag Polska das Recht, die Ausführung des Auftrages auszusetzen, bis die ausstehenden Zahlungen mit Zinsen geleistet wurden, ungeachtet der Übersendung des Angebotes, dessen Annahme oder der Auftragsbestätigung.

12. Schrag Polska hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die wirtschaftliche Situation des Auftraggebers verschlechtert, so dass seine Zahlungsfähigkeit gefährdet ist.

13. Die Parteien schließen eine Gewährleistung nach art. 558 § 1 kc. (Kodeks cywilny; Polnisches Bürgerliches Gesetzbuch) aus.

III. Höhere Gewalt

1. Schrag Polska haftet nicht für die Nichterfüllung von Aufträgen aufgrund von höherer Gewalt. Schrag Polska informiert unverzüglich in schriftlicher Form den Auftraggeber über das Auftreten von Hindernissen infolge von höherer Gewalt, die eine Ausführung oder termingerechte Ausführung des Auftrages verhindern. Die Parteien gewähren die Möglichkeit, diese Informationen per Fax oder E-Mail zu übermitteln, das oben Genannte bedarf jedoch der schriftlichen Bestätigung innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum des Versandes des Fax oder der E-Mail.

2. Dem Auftraggeber entstehen gegenüber Schrag Polska keinerlei Ansprüche wegen Nichtausführung des Auftrages oder verspäteter Ausführung des Auftrages auf Grund von Ereignissen im Zusammenhang mit höherer Gewalt.

3. Zu den Ereignissen im Zusammenhang mit höherer Gewalt zählen: Ausrufung des Kriegsrechts in der Region, in welcher der Auftrag bearbeitet wird, das Auftreten von Naturkatastrophen, Streiks sowie zufällige Ereignisse wie z.B. Feuer, Überschwemmungen, Blitzschlag usw.

IV. Güte der Produkte

1. Schrag Polska Sp. z.o.o. produziert kaltgeformte offene Stahlprofile aus verzinktem und unverzinktem Stahlblech der Sorten:

- DX51D gemäß der Norm PN-EN 10346:2011
- S320GD gemäß der Norm PN-EN 10346:2011
- S350GD gemäß der Norm PN-EN 10346:2011
- S390GD gemäß der Norm PN-EN 10346:2015
- S450GD gemäß der Norm PN-EN 10346:2015
- S235JR gemäß der Norm PN-EN 10025-1,-2:2007
- S355MC gemäß der Norm PN-EN 10149-1,-2:2000
- D11 gemäß der Norm PN-EN 10111:2009

Maßgenauigkeit der gefertigten Profile in Dicken von 0,50 mm bis 4 mm gemäß der Norm PN-EN 1090: 2012 "Ausführung von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen. Teil 2: Technische Anforderungen an Stahlkonstruktionen. " (PN-EN 1090:2012 „ Wykonanie konstrukcji stalowych i aluminiowych. Część 2 : Wymagania techniczne dotyczące konstrukcji stalowych.”)

V. Bedingungen bzgl. Transport und Lagerung der Ware

1. Profile aus verzinktem Stahlblech sollten während der Lagerung vor Witterungseinflüssen (Feuchtigkeit) geschützt werden. Die Profile sollten überdacht oder unter Planen gelagert werden, wobei eine gute Luftzirkulation sichergestellt werden muss. Zum Zwecke einer guten Luftzirkulation sollte das Packband von Paketen oder Paletten mit Profilen entfernt werden. Feuchtigkeit zwischen verzinkten Stahlprofilen bewirkt die Entstehung von zunächst weißem und später rotem Rost durch Elektrolyse. Um das Eindringen von Feuchtigkeit zu verhindern, sollten für den Transport mit Planen

abgedeckte Fahrzeuge verwendet werden. Schrag Polska Sp. z.o.o. übernimmt keine Verantwortung für das Auftreten von Korrosion in Folge von durch den Auftraggeber verantworteten unangemessenen Bedingungen beim Transport oder bei der Lagerung der Ware.

2. Profile aus verzinktem und mit organischer Beschichtung versehenem Stahlblech werden zur Abholung oder Lieferung mit einer Schutzfolie überzogen, die nach der Montage sofort entfernt werden muss. Vor der Montage sollten die Profile vor Sonnenlicht geschützt werden. Unter dem Einfluss von Sonnenlicht kann die Schutzfolie dauerhaft an der Beschichtung haften, was dazu führen kann, dass beim Versuch, sie zu entfernen, die Lackierung vom Untergrund abreißt und entsprechend die Beschichtung beschädigt wird. Schrag Polska trägt keine Verantwortung für das Auftreten von Beschädigungen der Beschichtung, die dadurch entstehen, dass die oben genannten Hinweise vom Auftraggeber nicht beachtet werden.

3. Profile aus verzinktem Stahlblech mit einer Beschichtung des Typs DU/DU werden ohne Schutzfolie zur Abholung oder Lieferung vorbereitet. Mit Rücksicht auf das zuvor Genannte können während des Kantens, Verladens und Transports Beschädigungen der Beschichtung nicht ausgeschlossen werden. Dies kann nicht die Grundlage einer Reklamation dieser Produkte darstellen.

VI. Bezahlung der Vergütung

1. Falls in der Auftragsbestätigung (PZ) eine Vorauszahlung oder Anzahlung zugunsten von Schrag Polska vorgesehen ist, wird der vom Auftraggeber angezahlte Betrag auf den Preis angerechnet. Im Falle einer Kündigung des Vertrages oder eines Rücktritts von ihm durch eine der Parteien wird die Vorauszahlung zum Nennwert erstattet, im Falle einer Anzahlung gelten die allgemein gültigen Vorschriften (art. 394 k.c.; polnisches Bürgerliches Gesetzbuch).

2. Im Falle eines Zahlungsverzuges der Vorzahlung oder des Vorschusses hat Schrag Polska das Recht, den Liefertermin zu verschieben, bis eine Bestätigung der Bank von Schrag Polska über den Eingang der Vorauszahlung / des Vorschusses vorliegt.

3. Schrag Polska verpflichtet sich zur Ausstellung einer Rechnung (faktura) innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Warenausgabe oder am letzten Tag des Monats, in dem die Ware ausgegeben wurde, abhängig davon, welches Datum zuerst erreicht ist.

4. Der Zahlungstermin für die Rechnung wird individuell im Angebot (OF) festgelegt und in der Auftragsbestätigung (PZ) bestätigt. Die Zahlungsfrist beginnt am Tag nach dem Tag des Verkaufs.

5. Bei Zahlungsverzug werden vertragliche Zinsen in Höhe von 150% des gesetzlichen Verzugszinses berechnet.

6. Die Einreichung einer Reklamation berechtigt den Auftraggeber nicht zur Aussetzung der Zahlung des Preises der Ware oder eines Teils davon.

7. Bis zum Moment der vollständigen Bezahlung des Preises durch den Käufer bleibt die Ware das Eigentum des Verkäufers.

VII. Haftung

1. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag oder einem Teil davon bezahlt die Partei, die für den Rücktritt verantwortlich ist, der anderen Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Nettowertes der Waren, die von dem Rücktritt betroffen sind.

2. Schrag Polska behält sich das Recht vor, Schadenersatzansprüche zu stellen, die über die Vertragsstrafe hinausgehen.

3. Schrag Polska übernimmt keine Haftung für Folgeschäden oder indirekte Schäden, entgangene Gewinne inbegriffen.

4. Keine Haftung jedweder Art, die Schrag Polska gemäß den vorliegenden AVB trägt, kann 100% des Nettowertes der Rechnung übersteigen. Dies gilt ebenfalls für Vertragsstrafen.

IX. Abschließende Bestimmungen

1. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AVB und dem Inhalt einer Bestätigung durch Schrag Polska haben die Regelungen in der Auftragsbestätigung Vorrang.

2. Wenn einzelne Bestimmungen dieser AVB aus irgendeinem Grund unwirksam werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen AVB.

3. Zuständig für etwaige Streitfälle, die sich aus der Durchführung eines Vertrages ergeben, der auf diesen AVB beruht, ist das für den Firmensitz von Schrag Polska zuständige Gericht.

4. In hier nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Regelungen des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Kodeks cywilny).